

(2) Freizügig ausgezahlte Schecks werden entsprechend der Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks behandelt.

(3) Das Scheckheft kann dem Kontoinhaber zeitweise entzogen werden, wenn deckungslose freizügig ausgezahlte oder in Zahlung gegebene Postschecks vorgelegt werden. Außerdem kann das Konto durch das Postscheckamt wegen Mißbrauch der Einrichtungen des Postscheck- oder Postspargirodienstes gekündigt werden (§ 7 Abs. 3 Ziff. 1).

(4) Können Daueraufträge an drei aufeinanderfolgenden Ausführungsterminen wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden, kann das Postscheckamt die weitere Ausführung ablehnen. Das gilt auch für Einziehungsaufträge, wenn mehrfach Aufträge für das gleiche Konto zur Lastschrift deckungslos bleiben.

§24

Verlust von Formblättern, Sperren

(1) Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch von Überweisungen oder Schecks entstehen, wenn er das Postscheckamt nicht so rechtzeitig benachrichtigt hat, daß Lastschriften verhindert werden können.

(2) Der Kontoinhaber kann für abhanden gekommene Schecks bei allen Postämtern eine Sperre beantragen, um eine freizügige Auszahlung an Unberechtigte zu verhindern, und zwar durch

1. Sofortsperrre. Sie erfolgt durch schriftliche oder telegrafische Benachrichtigung auf Orts- oder Bezirksebene oder für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik
2. Aufnahme in das monatlich erscheinende Sperrverzeichnis.

(3) Die Fristen für die Dauer der Sperre werden von der Deutschen Post festgelegt.

(4) Sperren können vor Ablauf der Sperrfrist nur durch Streichung im Sperrverzeichnis aufgehoben werden.

(5) Für Sperren werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Posteparkassenordnung erhoben.

§ 25

Information über den Kontostand

(1) Ändert sich das Guthaben, wird der Kontoinhaber vom Postscheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt. Dem Kontoauszug werden die mit dem Tagesstempel des Postscheckamtes bedruckten Belege über die Gut- und Lastschriften — ausgenommen die beleglosen Lastschriften bei Sammelaufträgen — beigefügt.

(2) Auf Verlangen erteilt das Postscheckamt dem Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung über das bei Abschluß eines Buchungstages vorhanden gewesene Guthaben.

(3) Fernmündliche Auskünfte über den Guthabensland werden nicht erteilt.

§26

Berichtigung*- und Vorbehaltsbuchungen sowie Nachforschungen

(1) Das Postscheckamt ist berechtigt, eine fehlerhafte Buchung zu berichtigen.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schedes wird unter Vorbehalt gutgeschrieben.

(3) Nachforschungen können nur vom Auftraggeber verlangt werden. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

§27

Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Das Guthaben kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§28

Postscheckkonten der Kreditinstitute

(1) Die Postscheckkonten der Kreditinstitute dienen insbesondere der Vermittlung von Aufträgen zwischen Postscheckkonten sowie Postspargirokonten und Teilnehmern am Zahlungsverkehr, die nur ein Konto bei einem Kreditinstitut führen.

(2) Für den Verrechnungsverkehr zwischen Konten bei den Postscheckämtern und Konten, die bei den Kreditinstituten geführt werden, sind die Formblätter zu verwenden, die für das jeweilige Verfahren vorgeschrieben sind. Über das anzuwendende Verfahren erteilen die kontoführenden Kreditinstitute und Postscheckämter Auskunft.

§29

Postscheck- und Postspargirogeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postscheckamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§30

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist dem Auftraggeber materiell verantwortlich für Schäden, die durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der beim Postscheck-